

Öffentliche Bekanntmachung

HAZ 13.10.92

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg hat den von den Stadtverordneten der Stadt Rathenow am 3. 7. 1991 mit der Änderung vom 18. 3. 1992 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Gewerbegebiet „Grünauer Fenn“, Plan Nr. 001, auf der Grundlage des § 11 BauGB genehmigt.

Der Planbereich wird begrenzt:



- im Norden - Brandenburger Bauunion und Wald
- im Osten - Gemarkung Mögelin
- im Süden - Heidefelde
- im Westen - Bundesstraße 102

Der Bebauungsplan Gewerbegebiet „Grünauer Fenn“ Plan Nr. 001 tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bauamt der Stadtverwaltung, W.-Külz-Straße 13, während der üblichen Dienstzeit eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 8. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abklärung sind gemäß § 215 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen.

Rathenow, den 7. 10. 1992

gez. Lünser
- Bürgermeister -